

# **Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses**

## **„Alte Schule“ Schönbach**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schönbach hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 die Gebührenordnung geändert.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Bürgerhauses einschließlich des dazugehörigen Inventars wird ein Mietzins zuzüglich Nebenkosten erhoben. Die Mietsätze und Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

Der Mehrgenerationenraum wird nicht vermietet.

### **§ 2 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Der Mietzins ist nach Inanspruchnahme des Bürgerhauses auf der Grundlage dieser Gebührenordnung zu entrichten. Der Mietzins einschließlich Nebenkosten ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig.

### **§ 3 Sicherheitsleistung/Kautionsleistung**

Grundsätzlich wird bei Abschluss eines Mietvertrages eine Kautionsleistung gefordert.

Diese beträgt bei öffentlichen Veranstaltungen 200 EUR und bei privaten Veranstaltungen und Familienabenden 100 EUR.

In begründeten Fällen kann eine höhere Sicherheitsleistung/Kautionsleistung vom Mieter gefordert werden.

#### § 4 Höhe des Mietzinses

<b>Nr.</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Mietzins</b>
1	öffentliche Tanz- oder Festveranstaltung für einen Tag	160 EUR
2	Familienabende der Ortsvereine, Gruppen und private Familienfeiern	100 EUR
3	Beerdigungen	60 EUR
4	Öffentliche Versammlungen	60 EUR
5	Nutzung der Küche einschließlich Porzellan, Besteck, Gläser, Geschirr etc. pro Tag	40 EUR
6	Nutzung der Toilettenanlagen pro Tag, wenn nur diese benutzt werden (z. B. bei Vorplatzbenutzung)	40 EUR
7	Versammlungsraum für kommerzielle Zwecke	50 EUR
8	für jeden weiteren Tag der gleichen Veranstaltung	60 EUR
9	Leihgebühr Tisch pro Tag	5 EUR
10	Leihgebühr Stuhl pro Tag	1 EUR

#### § 5 Gebührenfreie Veranstaltungen

Bei einer Nutzung für ortsbezogene Vereine ohne Eintrittserhebung und ohne Getränkeverkauf (keine kommerzielle Nutzung) wird kein Mietzins erhoben.

<b>Nr.</b>	<b>Veranstaltung</b>
1	Kulturelle Veranstaltungen der Vereine wie z. B. Theateraufführungen, Konzerte, Ballette, Kleinkunst, sonstige Gastspiele, Lesungen
2	Sitzungen der Mitglieder oder Vereinsvorstände der örtlichen Vereine und Gruppen
3	Vereins- oder Gruppenproben, Zusammenkünfte der Jugend- und Kindergruppen etc.
4	Übungsstunden von Gymnastikgruppen

## **§ 6 Nebenkosten**

Die Kosten für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den jeweils gültigen Marktpreisen berechnet.

Die jeweiligen Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung abgelesen und notiert.

## **§ 7 Reinigungskosten**

Anfallender Abfall ist vom Mieter zu entsorgen.

Die Reinigung (Räume, Toiletten, Inventar und Außenanlagen) ist grundsätzlich vom Mieter durchzuführen.

Die Inanspruchnahme des gemeindlichen Reinigungspersonales ist mit dem Ortsbürgermeister, dem Beigeordneten oder der von der Ortsgemeinde bestimmten Person abzustimmen. Die Reinigungskosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 30,00 EUR je Stunde erhoben.

## **§ 8 Geltungsbereich**

Die Entgeltordnung gilt für die Einwohner sowie Vereine, die ihren (Wohn-)Sitz in der Ortsgemeinde Schönbach haben.

Für Personen und Vereine, die ihren (Wohn-)Sitz nicht in der Ortsgemeinde Schönbach haben, haben einen Zuschlag von 40 % des Mietzinses zu zahlen.

Dies gilt nicht für die Neben- und Reinigungskosten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der VG Daun in Kraft.

Schönbach, den 30.08.2023

(Siegel)

Martin Knüvener  
(Ortsbürgermeister)